

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31134 Hildesheim

Gegen Empfangsbekanntnis an

Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG
 z. Hd. Dr.-Ing. Jan-Oliver Kliemann
 Gronauer Str. 41
 31171 Nordstemmen

Vorab per E-Mail an

janoliver.kliemann@googlemail.com

bearbeitende Dienststelle

Umweltamt (208)

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in

Tabea Martong

Raum

424

Kontakt

Telefon: 05121 309-4241

Fax: 05121 309 95-4241

tabea.martong@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.12.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208) 32 30 30 - WK - 10 - 23/16

Datum

19.12.2024

Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Nordstemmen, Gemarkungen Heyersum, Klein Escherde und Rössing

(Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I. Tenor

Ihnen wird aufgrund Ihres Antrages vom 13.12.2023, zuletzt ergänzt per E-Mail vom 29.07.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Diese Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb der folgenden Anlagen:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32		Koordinaten UTM WGS 84	
				Ost	Nord	Ost	Nord
1	Rössing	15	50	556.286	5.780.542	9°49'23,04"	52°10'20,94"
2	Heyersum	1	162, 6/3	556.207	5.780.151	9°49'18,64"	52°10'08,32"
3	Rössing	14	15	556.779	5.781.029	9°49'49,28"	52°10'36,52"
4	Klein Escherde	15	6	556.810	5.780.559	9°49'50,63"	52°10'21,30"
5	Klein Escherde	15	29/1	556.622	5.780.160	9°49'40,49"	52°10'08,46"
6	Klein Escherde	15	11/2	557.263	5.780.853	9°50'14,67"	52°10'30,65"
7	Klein Escherde	15	14/1	557.487	5.780.465	9°50'26,21"	52°10'18,01"

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
 Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 26.09.2024 genannten Antragsunterlagen, sowie die nachträglich am 10.12.2024 übersandten Schreiben der Fa. Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Veenker) und der Helmut-Schmidt-Universität, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange
- Ausnahme vom Bauverbot nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

Die folgenden Nebenbestimmungen sind als Bedingung (B) oder Auflage (A) formuliert.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. (A)
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). (B)
- 1.3. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). (B)
- 1.4. Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 1.5. Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Feststellung der Störung fermündlich oder schriftlich auf elektronischem Wege mitzuteilen. (A)
- 1.6. Der Genehmigungsbehörde ist schriftlich oder auf elektronischem Wege jeder Wechsel des Anlagenbetreibers, der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA, deren Inbetriebnahme und der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung mitzuteilen. (A)

2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

2.1. Kennzeichnung

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen. (A)

2.1.1. Tageskennzeichnung

- 2.1.1.1. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. (A)
- 2.1.1.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. (A)
- 2.1.1.3. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden. (A)
- 2.1.1.4. Die Windenergieanlagen sind mit einem Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auszustatten, da dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs notwendig ist. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. (A)

2.1.2. Nachtkennzeichnung

- 2.1.2.1. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot. (A)
- 2.1.2.2. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. (A)
- 2.1.2.3. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. (A)
- 2.1.2.4. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9. (A)
- 2.1.2.5. Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen. (A)

2.1.2.6. In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren. (A)

2.1.2.7. **Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (07/24), anzuzeigen.**

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten s. Nr. 2.2.2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Funktionsfähigkeit der BNK am Standort der Windkraftanlage (standortbezogene Erfüllung der Anforderungen) auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV
- Nachweis über erfolgte Funktionstests. (A)

2.1.3. Installation

2.1.3.1. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. (A)

2.1.3.2. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. (A)

2.1.3.3. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen. (A)

2.1.4. Stromversorgung

2.1.4.1. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. (A)

2.1.4.2. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefehlssteuerung und ordnet die Befehlssteuerung aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefehlssteuerung ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. (A)

2.1.4.3. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. (A)

2.1.4.4. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de

unverzögerlich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. (A)

- 2.1.4.5. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. (A)

2.1.5. Sonstiges

- 2.1.5.1. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. (A)
- 2.1.5.2. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)
- 2.1.5.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. (A)

2.2. Veröffentlichung

- 2.2.1. Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind
- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
 - b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. (A)
- 2.2.2. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4244/30316-3 (07/24)

und umfasst folgende Details:

- **DFS-Bearbeitungsnummer (Ni-3341-c)**
 - **Name des Standorts**
 - **Art des Luftfahrthindernisses**
 - **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
 - **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
 - **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
 - **Art der Kennzeichnung (Beschreibung). (A)**
- 2.2.3. Schließlich ist ein **Ansprechpartner** mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist. (A)

3. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

II-0239-24-BIA

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen. (A)

4. Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG)

Der Windpark Klein Escherde GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen die Erlaubnis erteilt südlich der Bundesstraße 1 bei Abschnitt 370, Station 0,180 bis Stat. 0,580 eine temporäre Zufahrt zur Anlieferung von Windenergieanlagenanteilen zum Windpark zu errichten.

- 4.1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. **(B)**
- 4.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet. (A)
- 4.3. Bei Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 BImSchG erlischt auch die Sondernutzungserlaubnis. **(B)**
- 4.4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. (A)
- 4.5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (A)
- 4.6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. (A)
- 4.7. Vor Beginn von Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. (A)
- 4.8. Rechtzeitig vor eventuellen Bauarbeiten an der Straße (Baubeginn) sind die Planunterlagen zur Ausführung der Baumaßnahmen an der Bundesstraße schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim regionalen Geschäftsbereich Hannover der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover zur straßenbaubehördlichen Genehmigung einzureichen. (A)
- 4.9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Gronau, Bethelner Landstraße 26, 31028 Gronau, Telefon (05182) 9091-0 rechtzeitig anzuzeigen. (A)
- 4.10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. (A)

- 4.11. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verwiesen. (A)
- 4.12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen. (A)
- 4.13. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. (A)
- 4.14. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. (A)

5. Gemeindliche Belange

- 5.1. Es ist die für die Ortschaft günstigste Route zu ertüchtigen und die Störungen möglichst gering zu halten. (A)
- 5.2. Vor den Fahrten durch die Ortschaft ist ein Beweissicherungsverfahren durch den Betreiber des Windparks durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. (A)
- 5.3. Die ggf. notwendige Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Objektschutzes sicherzustellen. (A)
- 5.4. Die auf dem Gemeindegebiet zu entnehmende Robinie ist spätestens ein Jahr nach Errichtung der Windenergieanlagen durch eine 2:1-Ersatzpflanzung auf gemeindeeigenen Flächen zu ersetzen. Der Ersatz soll dabei in der Akazienstraße als Robinien (*Robinia pseudoacacia*) erfolgen. Die Durchführung und Kosten der Ersatzpflanzungen sind von dem Antragssteller zu leisten. (A)

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz besteht die Verpflichtung durch eine Gefährdungsbeurteilung die sich für die Beschäftigten aus der Tätigkeit ergebenden Gefährdungen zu ermitteln und festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Risikobewertung sind alle Arbeitsbereiche bzw. Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Betrieb bestehen bzw. erfolgen. Diese sind auf Ihre Gefährdungs- und Belastungsfaktoren hin zu bewerten und zu untersuchen. (A)
- 6.2. Für die Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist in schriftlicher Form zu dokumentieren. (A)
- 6.3. Neben der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel zu ermitteln. (A)
- 6.4. Zu allen Einrichtungen, wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) – Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – fallen, sind am Betriebsort die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen aufzubewahren. (A)
- 6.5. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
 - Prüfberichte über die Prüfungen vor Inbetriebnahme
 - Betriebsanweisungen
 - Prüfberichte über die wiederkehrenden Prüfungen. (A)
- 6.6. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erstellen. Darin sind Rettungsverfahren und Fluchtmöglichkeiten festzulegen, die für eine wirksame Erste Hilfe und Rettung erforderlich sind. Insbesondere sollen die Schnittstellen zwischen internen Maßnahmen

und externen Rettungskräften beschrieben werden. Das Rettungskonzept ist mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. (A)

- 6.7. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an einer gut sichtbaren Stelle dauerhaft auszuhängen. (A)
- 6.8. Die Windenergieanlagen müssen mittels Anlagenkennzeichnung eindeutig identifizierbar sein. (A)
- 6.9. Anfahrtswege sind mit den örtlichen Rettungskräften abzustimmen. (A)

7. Rohstoffe

Das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung 3824 Ki/8, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (VRR) im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022) und im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP 2016) ausgewiesen ist, ist von Zuwegungen und Zuleitungen freizuhalten. (A)

8. Sicherung der Erdgashochdruckleitung, des Straßen- und Bahnverkehrs

- 8.1. Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten. (A)
- 8.2. Es ist sicherzustellen, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. (A)
- 8.3. Als Nachweis der Sicherstellung, dass die Wartungsintervalle für die WEA auf 6 Monate, als Sicherungsmaßnahme entsprechend der Gefährdungsbeurteilungen zu Bahntrasse, Landstraße und Gasleitung der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, verkürzt werden, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hildesheim (UIB) ein entsprechender Wartungsvertrag vorzulegen. (A)
- 8.4. Der Betrieb der WEA ist mittels der in die WEA integrierten Vestas Condition Monitoring Solution (VCMS) fern zu überwachen und bei auftretenden Störungen unverzüglich in einen sicheren Betriebszustand zu überführen oder gänzlich abzuschalten. (A)
- 8.5. Die Funktionsfähigkeit des VCMS ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine/n externe Sachverständige/n zu überprüfen und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der UIB durch Nachweis zu bestätigen. (A)
- 8.6. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilungen zu Bahntrasse, Landstraße und Gasleitung der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, ist eine wirksame Sturmregelung in den WEA vorzusehen. Im Rahmen dessen sind die WEA bei Windgeschwindigkeiten von ≥ 20 m/s abzuregeln und außer Betrieb zu nehmen. Hierfür ist der UIB ein geeigneter Nachweis vorzulegen. (A)
- 8.7. Zur Sicherstellung der Nichtbeeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Erdgashochdruckleitung durch die WEA ist ein konkreter Nachweis auf Basis der tatsächlichen Ausgestaltung bzw. Designs des kathodischen Korrosionsschutzes und des Fundaments der WEA zu führen. Dies ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine/n externe Sachverständige/n zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit gegenüber der UIB durch Nachweis zu bestätigen. (A)
- 8.8. Das diesem Bescheid anliegende Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ mit Auflagen und Hinweisen zum Schutz von Anlagen der Erdgas Münster GmbH/Nowega GmbH, Stand 01.02.2023, ist bei Errichtung und Betrieb der WEA zu beachten. (A)

9. Bodenschutz

- 9.1. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde ist das aktuell nicht ausreichend konkretisierte Bodenschutzkonzept vom 28.03.2024 (A. Reiprich) zu ergänzen und rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme in ergänzter Form vorzulegen. (A)
- 9.2. Der Vorhabenträger hat eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 zu beauftragen, welche für die Umsetzung und Überwachung der im Bodenschutzkonzept dargestellten Maßnahmen einschließlich der noch abzustimmenden Ergänzungen bzw. Konkretisierungen zuständig ist. (A)

10. Naturschutz

- 10.1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) – Unterlage 13.11 des Antrags – enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (zusammenfassend dargestellt in LBP Kap. 5, Tab. 15 sowie Unterlage 13.1.4 - Maßnahmenblätter) einschließlich aller Ergänzungsdokumente werden zum verbindlichen Bestandteil der Genehmigung. (A)
- 10.2. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Woche vorab anzuzeigen. (A)
- 10.3. Das Ersatzgeld gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG wird auf 1.644.284,00 € festgesetzt. Dieser Betrag ist mit der Anzeige des Baubeginns auf eines der Konten des Landkreises Hildesheim zu überweisen mit dem Vermerk „WP Klein Escherde Ersatzgeld Naturschutz“ im Verwendungszweck. (B)
- 10.4. Sämtliche lediglich vorübergehenden Veränderungen des Naturhaushaltes und Flächeninanspruchnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, spätestens jedoch im Laufe des darauffolgenden Kalenderjahres, zurückzubauen. Dazu zählen beispielsweise temporäre Wegebaumaßnahmen, Verrohrungen, Zufahrten und Stellflächen. (A)
- 10.5. Der Rückbau und die Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. (A)

11. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

Hiermit wird Ihnen unter Einhaltung der folgenden Punkte die denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 i. V. m. § 13 NDSchG erteilt:

- 11.1. **Die von den Erdarbeiten betroffenen Flächen sind in Umfang und Tiefe der Bodeneingriffe vollflächig archäologisch zu untersuchen.**
Damit sind alle mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten, auch Zuwegungs- und Leitungslegungen, Fundamentbereiche, Stell- und Lagerplätze sowie der Ausbau der Feldwege facharchäologisch zu begleiten. (A)
- 11.2. Die durchzuführende archäologische Untersuchung ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Referat Archäologie (sebastian.messal@nld.niedersachsen.de), Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. (A)
- 11.3. Die Untersuchung muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl mit dem Landkreis Hildesheim (bauordnungsamt@landkreishildesheim.de) als untere Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen ist. (A)
- 11.4. Die beauftragte Grabungsfirma muss einen Grabungsleiter mit Erfahrung im Ausgraben und Dokumentieren jungsteinzeitlicher Fundstellen einsetzen. Entsprechende Referenzen sind bei Nennung der Grabungsleitung vorzulegen. Zudem ist ausreichend Personalstärke vorzuhalten, um mögliche befundintensive Flächen zügig umfassend dokumentieren zu können. (A)

- 11.5. Der Oberbodenabzug muss rückschreitend schichtweise mit einem Kettenbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen. (A)
- 11.6. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem NLD unverzüglich gemeldet werden. (A)
- 11.7. Es bedarf der schriftlichen Freigabe der Baumaßnahme nach Abschluss der archäologischen Untersuchung. Diese erfolgt ausschließlich über die untere Denkmalschutzbehörde. (A)
- 11.8. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des NLD, sowie die Anlage dazu sind einzuhalten. (A)
- 11.9. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen, und der Abschlussbericht inklusive der Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD vorzulegen. (A)
- 12. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz**
- 12.1. Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke (inkl. Beseitigung aller Bodenversiegelungen) hat der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn eine angemessene Sicherheitsleistung, hier in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede oder Vorausklage, zu erbringen. Diese wird entsprechend des Runderlasses „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ vom 20.07.2021 (Windenergieerlass 2021), Anhang Ziff. 3.5.2.3, auf 2.306.000,00 € festgesetzt und ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft rechtzeitig vor Baubeginn zu erbringen [§ 35 Abs. 5 BauGB]. **(B)**
- 12.2. Vor Baubeginn und nicht später als ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung ist gem. § 67 Abs. 3 NBauO die geprüfte Statik (Typenprüfungen für die Standsicherheit einschließlich Bodengutachten sowie Schal- und Bewehrungsplänen für die Gründung) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. **(B)**
- 12.3. Vor Baubeginn müssen zur Absicherung aller Abstandsflächen (gemäß § 5 NBauO i. V. m. Nr. 3.5.4.2 des Windenergieerlasses 2021 die erforderlichen Baulasten gemäß § 81 / § 5 NBauO, sowie die geplanten Baulasten zur Vereinigung gemäß § 2 Abs. 12 NBauO und evtl. notwendigen Erschließungssicherung gemäß § 4 Abs. 2 NBauO von oder über betroffenen Nachbargrundstücke vorliegen. **(B)**
- 12.4. Für Standsicherheitsnachweise und Prüfungen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung vom 14.06.2021 (VVTB MBI. S. 1030) zu Grunde zu legen und bei Bedarf zu aktualisieren. (A)
- 12.5. Die Ausführung der Baumaßnahme darf nur nach geprüften statischen Unterlagen einschließlich der geprüften Konstruktionszeichnungen erfolgen. Für die Ausführung der Bewehrungsarbeiten und die Montage des Turmes der Windenergieanlagen ist ein anerkannter Prüfingenieur mit der Überwachung zu beauftragen. Der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim ist spätestens mit dem Antrag auf Schlussabnahme die Abnahmebescheinigung des Prüfingenieurs zu den Akten zu geben. (A)
- 12.6. Die wiederkehrenden Prüfungen von Maschinen und Rotorblättern sowie der Tragkonstruktion sind entsprechend der DIBT Richtlinie für Windenergieanlagen (in der zurzeit gültigen Fassung) – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung durchzuführen. Der

- Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim sind die Dokumentation der Prüfung in den festgelegten Abständen vorzulegen. (A)
- 12.7. Bei Feststellungen von Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage betreffen bzw. beeinträchtigen, sind diese umgehend der Bauaufsicht des Landkreises Hildesheim mitzuteilen. (A)
- 12.8. Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen, der die tatsächliche Betriebszeit (Entwurfslebensdauer) der Anlagen berücksichtigt. Er kann sich auf die Teile der Windenergieanlagen beschränken, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer (hier für 20 Jahre) geführt wurde. (A)
- 12.9. Über das Eisabwurferkennungssystem inkl. Abschaltung ist eine Fachbauleitererklärung vorzulegen. (A)
- 12.10. Die Windenergieanlagen Nr. 1 - 7 sind entsprechend der Vermaßungen im Amtlichen Lageplan auf den Baugrundstücken zu errichten. (A)
- 12.11. Für das mit dieser Baugenehmigung zugelassene Bauvorhaben sind pro Anlage 1 Pkw-Einstellplatz auf dem Baugrundstück im Aufstellungsbereich der jeweiligen Anlage bis zur Ingebrauchnahme des Bauvorhabens einschl. der erforderlichen verkehrsgerechten Zu- und Abfahrten herzustellen, ausreichend zu befestigen und benutzbar zu halten (§ 47 Abs. 1 NBauO). **(B)**
- 12.12. Die Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, durch die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann (§ 9 Abs. 4 NBauO). (A)
- 12.13. Die im Generischen Brandschutzkonzept vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Nr. IS-ESM 4-MUC/wi vom 31.05.2022 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes sind umzusetzen, sofern nicht höhere Anforderungen gestellt werden. Für die Einhaltung der im Brandschutzkonzept festgesetzten Maßnahmen ist nach Fertigstellung dem Bauordnungsamt des Landkreis Hildesheim eine Konformitätserklärung vorzulegen. (A)
- 12.14. Die Zufahrten sowie die Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 auszuführen. Die Befestigung muss mind. für Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t ausgelegt sein. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Zufahrten sind entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. (A)
- 12.15. Für die erforderliche Löschwasserversorgung muss ein Sonderalarmplan in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt werden, der den Einsatz von Tanklöschfahrzeugen, Einsatzkräften und ggf. eine erforderliche Höhenrettung regelt. (A)
- 12.16. Für die Errichtung der Blitzschutzanlage ist das Prüfprotokoll vorzulegen. (A)
- 12.17. Hinsichtlich des Feuerlöschsystems ist eine Errichterbescheinigung durch einen zertifizierten Fachbetrieb vorzulegen. Die Löschanlage muss regelmäßig max. alle 2 Jahre wiederkehrend geprüft werden. (A)
- 12.18. Die Windkraftanlagen müssen fernüberwacht und bei Störung automatisch auf eine ständig besetzte Stelle (Fernüberwachung) aufgeschaltet werden. Im Störfall müssen die Windkraftanlagen automatisch abgeschaltet werden. Die Überwachungszentrale des Wartungsunternehmens als ständig besetzte Stelle ist anzugeben. (A)

- 12.19. Die Notbeleuchtung ist durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist vorzulegen. (A)
- 12.20. Für die Windenergieanlagen ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A aufzustellen. (A)
- 12.21. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind in jeder Windenergieanlage Handfeuerlöscher an gut sichtbaren, leicht zugänglichen Stellen anzubringen, zu kennzeichnen und ständig einsatzfähig vorzuhalten.
- 12.22. Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, gem. DIN 14406, Teil 4, durch Sachkundige überprüfen zu lassen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar an jedem Feuerlöscher anzubringen. (A)
- 12.23. Für die Windenergieanlagen müssen Flucht- und Rettungswegpläne gem. ASR und DIN ISO 23601 bzw. § 4 Abs. 4 ArbStättV hergestellt und blickrichtig an den zentralen Ausgangsbereichen ausgehängt werden. (A)
- 12.24. Für die Windenergieanlagen ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 als Übersichts- und Detailplan mit den Zuwegungen, Höhenangaben, Notfallplan, textlicher Erläuterung mit Telefonliste und mit der Angabe des Anlagenverantwortlichen herzustellen und 1-fach in Papierform oder digital per Mail zur Prüfung dem Bauordnungsamt des Landkreis Hildesheim vorzulegen.
- 12.25. Nach Prüfung ist der Feuerwehrplan 4-fach einschl. der Objektbeschreibung (davon 2-fach laminiert, 2-fach in Papierform, gefaltet) und zwei Daten CDs zur Inkraftsetzung bei der Brandschutzdienststelle des Landkreis Hildesheim einzureichen.
- 12.26. Die Daten CDs sollten alle Objektunterlagen enthalten und mit Objektbezeichnung sowie Sachstands-Datum gekennzeichnet sein. (A)
- 12.27. Die Schlussabnahme wird angeordnet. Die Schlussabnahme ist schriftlich nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu beantragen (§ 77 Abs. 3 NBauO). (A)

13. Immissionsschutz

- 13.1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu errichten und zu betreiben. (A)
- 13.2. Der von der Errichtung und dem Betrieb der WEA ausgehende Schall darf am nächstgelegenen Gebäude bzw. an zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden folgende Werte nicht überschreiten (vgl. Nr. 6.1 der TA Lärm):
- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten:

Tag	45 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
 - Reine Wohngebiete:

Tag	50 dB(A)
Nacht	35 dB(A)
 - Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete:

Tag	55 dB(A)
Nacht	40 dB(A)
 - Kern-, Dorf-, und Mischgebiete:

Tag	60 dB(A)
Nacht	45 dB(A)

- Urbane Gebiete:

Tag 63 dB(A)
Nacht 45 dB(A)

- Gewerbegebiete:

Tag 65 dB(A)
Nacht 50 dB(A)

- Industriegebiete (Tag und Nacht): 70 dB(A).

Die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

- tags 06.00 – 22.00 Uhr
- nachts 22.00 – 06.00 Uhr. (A)

13.3. Die im Geräuschimmissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg, vom 07.11.2023, Bericht-Nr. PK 2012153-SLG-A, angenommenen Betriebsmodi, hier der Vollast-Mode SO7200 und die schallreduzierten Modi SO1, SO2 und SO3, der einzelnen WEA zur Tag- bzw. Nachtzeit sind zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass die angegebenen Schalleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden:

WEA Nr.	Betriebsmodus (Tag)	Schalleistungspegel [dB(A)]	Betriebsmodus (Nacht)	Schalleistungspegel [dB(A)]
1	SO7200	105,5	SO3	101,0
2	SO7200	105,5	SO3	101,0
3	SO7200	105,5	SO3	101,0
4	SO7200	105,5	SO2	102,0
5	SO7200	105,5	SO2	102,0
6	SO7200	105,5	SO1	103,5
7	SO7200	105,5	SO2	102,0

Dabei werden die Oktav-Bänder entsprechend der Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW von Vestas, Dokument-Nr. 0117-3576.V04, für den mittleren zu erwartenden Schalleistungspegel L_W (P50) der WEA festgeschrieben:

Oktav-Spektrum L_W (P50)									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A-wgt
Mode SO7200	88,5	96,4	99,8	100,2	98,7	94,2	86,6	75,9	105,5
Mode SO1	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92	84,5	73,9	103,5
Mode SO2	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5	102,0
Mode SO3	84,6	92,2	95,4	95,6	94,0	89,6	82,1	71,6	101,0

Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V162-6,8/7,2 MW, Herstellerangabe (A)

13.4. Spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme ist eine Überprüfung der im o. g. Geräuschimmissionsgutachten prognostizierten Immissionspegel durch Messung der tatsächlich hervorgerufenen Emissionen der WEA 1-7 und anschließender erneuter Schallausbreitungsberechnung nach dem Interimsverfahren mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln hinsichtlich der ursprünglich betrachteten Immissionsorte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen (Abnahmemessung).

Der Umfang der Abnahmemessung ist zuvor mit der UIB als Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Ergebnisse der Abnahmemessung sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)

- 13.5. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der UIB unaufgefordert zu der vorstehend geforderten Abnahmemessung eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen. (A)
- 13.6. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der sieben WEA ist der UIB spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (A)
- 13.7. Die WEA sind in einem vierjährigen Rhythmus beginnend ab Inbetriebnahme von einem Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion auf ihren technischen Zustand sowie den genehmigungskonformen Betrieb zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 13.8. Die WEA sind im Falle des Eisansatzes über das geplante Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) der Firma Weidmüller bzw. Vestas Ice Detection (VID), hier mittels der Konfigurationsvariante Variante „Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp“ abzuschalten und der Rotor in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten (parallel zu Fahrbahnen und Bahnstrecken). Zum Schutz der Straße (L460) ist zudem ein Ausschluss von Trudelbetrieb bei Gondelarretierung für die WEA 6 und WEA 7 bis 11 m/s sicherzustellen. (A)
- 13.9. Es sind Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf an den Zuwegungen zu den einzelnen WEA vorzusehen. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten vorzulegen. (A)
- 13.10. Das Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (VSFC) fachgerecht zu installieren und zu betreiben. Die WEA sind hierdurch abzuschalten, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erreicht werden. (A)
- 13.11. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Ergebnisse sind der UIB unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 13.12. Der Einbau und die Inbetriebnahme sind spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems nachzuweisen. (A)
- 13.13. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG). Den Erlass entsprechender nachträglicher Anordnungen, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, behalte ich mir ausdrücklich vor. (A)

14. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

- 14.1. Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen, der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu errichten und zu betreiben. (A)
- 14.2. Bei Errichtung von baulichen Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern (z. B. Grabenverrohrung) oder Gewässerquerungen (Kabel, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, Düker, etc.) bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu beantragen. (A)
- 14.3. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim anzuzeigen. (A)

14.4. Die folgenden Vorhaben sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:

- Entnahme von Grundwasser
- Bohrungen in den Grundwasserleiter
- Einbringen von Stoffen (z. B. Beton, Fundament) ins Grundwasser

Die Anzeige ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. (A)

14.5. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz zu beachten. (A)

14.6. Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird. (A)

14.7. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist unzulässig. Das Betanken, das Warten und das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen. (A)

14.8. Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. (A)

14.9. Bei den Arbeiten abgetragene, angeschnittene oder durchstoßene Grundwasser schützende Deckschichten müssen wiederhergestellt oder in ihrer Schutzwirkung mindestens gleichwertig ersetzt werden. (A)

14.10. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen, ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. zu entsorgen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern. (A)

14.11. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Anlagen außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim unverzüglich zu melden. (A)

14.12. Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Grundwassergefährdung, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim zu benachrichtigen. Das bei Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen. (A)

15. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden

15.1. Der Austritt von wassergefährdenden Stoffen z. B. während der Bauphase ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim sofort zu melden und es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der ausgetretenen Stoffe zu ergreifen. (A)

15.2. Schäden mit wassergefährdenden Stoffen sind zusätzlich auch unverzüglich an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle Hildesheim zu melden.
Die Feuerwehreinsatzleitstelle ist unter

der Telefonnummer: 0 51 21 / 3 01 22 22 oder
der E-Mail-Adresse: Leitstelle@stadt-hildesheim.de
zu erreichen. (A)

- 15.3. Der Betreiber hat eigenverantwortlich Maßnahmen zur Erkennung und Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen zu treffen, um dem Besorgnisgrundsatz zu entsprechen. Dabei kann er sich an den technischen Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) orientieren. (A)
- 15.4. Beim Flüssigkeitswechsel an der Getriebe-, Kühl- oder Hydraulikeinheit entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten. (A)
- 15.5. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. (A)

III. Hinweise

1. Allgemeines

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gem. § 18 BImSchG in den Nebenbestimmungen Nr. 1.2 und 1.3 aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

- 2.1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht einzuholen, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 2.2. Von den beantragten WEA Nr. 7 und 6 sind die Belange des Herrn Andreas Reinecke, Rosengarten 16, 31196 Sehlem betroffen. Herr Reinecke wurde eine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle für das Aufstiegs Gelände in der Gemarkung Klein Escherde, Flur 15, Flurstück 14/1 erteilt. Gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b LuftVO, Ziffer 2.2.3, soll der hindernis- und gefahrungsfrei benutzbare Flugraum mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Flugplatzbezugspunkt (Mitte der Start- und Landebahn) aufweisen.
- 2.3. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 2.4. **Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, ist zwingend erforderlich zu beachten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.**
- 2.5. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange

- 3.1. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche

Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

- 3.2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

4. Sicherung der Erdgashochdruckleitung, des Straßen- und Bahnverkehrs

Für die im Zuge des o. g. Vorhabens erfolgenden Baumaßnahmen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>) verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

5. Bodenschutz

- 5.1. Das Bodenschutzkonzept vom 28.03.2024 (A. Reiprich) ist in der bestehenden Version noch nicht ausreichend konkretisiert und daher entsprechend zu ergänzen.
- 5.2. Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, dass die noch zu vereinbarenden Ergänzungen und Konkretisierungen zeitlich derart gestaltet werden, dass entsprechende Auswirkungen auf die Baumaßnahmen bei den Ausschreibungen berücksichtigt werden können.

6. Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG)

Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde des LK Hildesheim und der Polizei das Vorhaben betreffend, insbesondere die temporäre Sperrung der Bundesstraße, sollten frühzeitig stattfinden.

7. Naturschutz

Die Betriebsprotokolle über artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln und Fledermäusen („Abschaltzeiten“) sowie Ergebnisse des Gondelmonitorings sind der Naturschutzbehörde ggf. auf Anforderung hin vorzulegen.

8. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

- 8.1. Es ergeht der Hinweis auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>).
- 8.2. Es ergeht der Hinweis auf § 6 Abs. 3 NDSchG. Die Kosten hat der Verursacher der Erdarbeiten zu tragen.
- 8.3. Die Antragstellerin ist verantwortlich für die korrekte Einhaltung der hier genannten Auflagen und Hinweise und muss diese an die ausführenden Firmen weitergeben.
- 8.4. Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.
- 8.5. Es wird an dieser Stelle auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere § 2 Begriffsbestimmungen, § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr und § 7 Vorsorgepflicht, hingewiesen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. Beeinträchtigung der bodenphysikalischen Funktionen durch Verdichtung) wird empfohlen, die facharchäologischen Untersuchungen mit einer sachverständigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen. So sind die Maßnahmen zum vorsorgenden

Bodenschutz schon bei den archäologischen Erkundungsarbeiten einzuhalten (Einsatz von Kettenfahrzeugen, Trennung der Bodenhorizonte, horizontweiser Wiedereinbau in richtiger Abfolge, keine unnötige Befahrung der Fläche). Die Verwertung des Oberbodens des späteren Straßenbereiches ist ebenfalls unter Begleitung der BBB vorzunehmen. Der Aushub hat rückschreitend zu erfolgen, im Bereich der späteren Verkehrsanlage kann der Boden ansonsten uneingeschränkt befahren werden. In weiteren Bereichen sind in Abstimmung mit der BBB Kettenfahrzeuge einzusetzen und die tatsächliche Bodenfeuchtigkeit zu berücksichtigen.

9. Baugenehmigung nach § 70 NBauO inkl. Brandschutz

- 9.1. Gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist die Rückbau-Verpflichtungserklärung vom 12.12.2023 Bestandteil dieses Bescheides.
- 9.2. Die jeweils genannten betriebstechnischen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sind bindend.
- 9.3. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind (§ 9 Abs. 2 NBauO).
Folglich sind Schotter- und Kiesflächen oder andere Flächenversiegelungen ohne nutzungsbezogene Zweckbestimmung unzulässig.
- 9.4. Werbeanlagen, Tafeln und Schilder über 1,0 m² Ansichtsfläche bedürfen einer Baugenehmigung und unterliegen im Außenbereich gemäß § 50 NBauO einer gesonderten Betrachtung.
- 9.5. Einfriedungen über 2,00 m Höhe sind baugenehmigungspflichtig.

10. Immissionsschutz

- 10.1. Wesentliche Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 10.2. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel (Art der Änderung i. S. d. §§ 15, 16 BImSchG) bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der UIB zu klären.
- 10.3. Die Genehmigung kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

11. Wasserrecht – Allgemeines Wasserrecht

Es wird daraufhin gewiesen, dass in dem Plangebiet im Bereich des Rössingbaches derzeit Planungen für den „Hochwasserschutz Rössingbach“ (Gewässer II. Ordnung) bestehen.

12. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden

Beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist zu beachten, dass möglichst nicht oder nur schwach wassergefährdende Stoffe verwendet werden sollten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt / Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 13.12.2023, zuletzt ergänzt per E-Mail und Schreiben vom 29.07.2024, haben Sie die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben WEA vom Typ Vestas V162-7.2 MW, mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m beantragt. Die WEA sollen dabei in der Gemeinde Nordstemmen, in den Gemarkungen Rössing, Heyersum und Klein Escherde stehen.

Das Verfahren soll dabei dem Antrag entsprechend als vereinfachtes Verfahren gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Formelle Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Entscheidung sind die §§ 4, 6, 9 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

2.1.1. Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit

Die beantragten Windenergieanlagen fallen unter die Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die vorstehend genannte Nummer umfasst Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Die sieben Windenergieanlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der sieben Windenergieanlagen liegt gemäß Nummer 8.1 lit. a) der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) bei dem Landkreis Hildesheim.

2.1.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die geplanten sieben WEA wäre vorliegend nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. v. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Dementgegen steht jedoch, dass gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in einem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG, abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

In Zusammenarbeit mit der Raumordnung, dem Bauordnungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim wurde festgestellt, dass die Anlagen nicht alle im Vorranggebiet Wind des RROP 2016 des Landkreis Hildesheim liegen, die nördlichste und die beiden südlich der Bahnstrecke liegen außerhalb des RROP-Gebietes. Sie liegen jedoch alle innerhalb der 21. Änderung Wind des Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung der Gemeinde Nordstemmen.

Sowohl im RROP als auch im Flächennutzungsplan wurden Kartierungen vorgenommen. Qualität und Umfang der hierbei vorgenommenen Untersuchungen sind dabei entsprechend der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 19.07.2023 von hier nicht zu bewerten.

Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Insofern wurde bereits mit Datum vom 15.11.2023 festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für die geplanten sieben WEA § 6 WindBG Anwendung findet.

Somit sind im vorliegenden Verfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf es vorliegend nicht.

2.2. Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Sie als Antragstellerin haben zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorgemaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind dabei Immissionen, also Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche (physikalisch messbare) Erscheinungen, die auf die immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter – Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirken (vgl. § 3 Abs. 1-3 BImSchG). Immissionen, die ursächlich den Emissionen aus dem Betrieb einer Windenergieanlage zugerechnet werden können, kommen insbesondere in Form von Schall, Eiswurf bzw. -fall sowie Schattenwurf in Betracht.

Zu dem Vorhaben der Antragstellerin sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Landkreis Hildesheim
 - Umweltamt
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Kreisentwicklung und Infrastruktur
 - Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement
- Gemeinde Nordstemmen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
 - Geschäftsbereich Hannover (Straßenverkehrsrecht)
 - Dezernat 42 / Sachgebiet Luftsicherheit
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
- Eisenbahn-Bundesamt
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Erdgas Münster GmbH & Nowega GmbH
- Herr Andreas Reinecke.

Darüber hinaus sind von Herrn Thorsten Gilge sowie seitens der Haus- und Grundeigentümergeverein Hildesheim und Umgebung e.V. für ihre Mitglieder Frau Marianne Rübesamen und Herrn Hardy Knobloch unaufgefordert Stellungnahmen bei mir vorgelegt worden.

Die Stellungnahmen der o. g. Stellen und Behörden wurden im Laufe des Verfahrens sowie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

**2.2.1. Raumordnung
Landkreis Hildesheim – Kreisentwicklung und Infrastruktur**

Die Planungen zur Errichtung der 7 WEA im Bereich Rössing / Nordstemmen entspricht den Zielen der Raumordnung. Die geplanten WEA befinden sich innerhalb und im räumlichen Zusammenhang eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung. Die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen ist mit der Raumordnung abgestimmt.

**2.2.2. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. g. Vorhaben mit folgenden Windkraftanlagen als Bestandteil:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN in m	Höhe ü. Grund in m
1	15	50, 51, 32, 1	Rössing, Klein Escherde	325,98	250,00
2	1, 15	162, 6/3, 29/1, 28	Heyersum, Klein Escherde	328,51	250,00
3	14	15, 9, 11, 12, 17, 18	Rössing	323,26	250,00
4	15	6, 5	Klein Escherde	328,90	250,00
5	15	29/1, 26, 25, 28	Klein Escherde	330,92	250,00
6	15	11/2	Klein Escherde	325,46	250,00
7	15	14/1, 15/1	Klein Escherde	332,79	250,00

wird gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DFS) zugestimmt, sofern die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit den oben genannten Auflagen verbunden wird.

Herr Andreas Reinecke

Die Belange Herrn Reineckes sind betroffen, allerdings werden von ihm keinerlei Einwendungen gegen die Planungen erhoben.

Der Flugbetrieb ist aus seiner Sicht weiterhin in einem Radius von mindestens 300 m westlich der Start- und Landebahn gefahrungsfrei möglich. Der östliche Bereich, wo auch zwei Windenergieanlagen stehen sollen, durfte ohnehin auch bisher nicht überflogen werden.

**2.2.3. Luftverkehrsrechtliche Zustimmung hinsichtlich militärischer Belange
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im hiesigen Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Diese wird mitsamt den dort genannten Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit berücksichtigt.

2.2.4. Ausnahme vom Bauverbot gem. § 24 NStrG NLStBV

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 460 berührt.

Für die geplanten Windenergieanlagen ergeben sich Abstandsforderungen aus mehreren Bereichen. Neben den straßenrechtlichen Maßgaben des § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu Bauverbot an Straßen (20 m) sind insbesondere die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die in Niedersachsen als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ maßgebend.

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS und d. MI vom 24.02.2016 (Nds. Mbl. Nr. 7/2016 S. 190) – Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS vom 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.

Dieser Mindestabstand (hier: $1,5 \times (169 \text{ m} + 162 \text{ m}) = 496,5 \text{ m}$) wird von den geplanten WEA 6 und WEA 7 in Bezug auf die Landesstraße 460 unterschritten. Für diese Anlagen ist jedoch eine Eisansatzerkennung über drei unabhängige Sensorsysteme vorgesehen.

Ausnahmen von diesem Sicherheitsabstand sind unter Auflagen (Sachverständigengutachten zu Rohrblattheizung, Notabschaltung etc.) ebenfalls in den Technischen Baubestimmungen enthalten.

Eine Ausnahme vom Bauverbot des § 24 NStrG kann aufgrund des hohen öffentlichen Interesses an Windkraftanlagen erteilt werden.

Da aufgrund der konzentrierenden Wirkung der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG keine weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen zu treffen sind, muss die Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 24 NStrG durch den Landkreis Hildesheim als nach dem BImSchG genehmigende Behörde erfolgen.

Es ist vorgesehen die geplanten Windkraftanlagen während der Bauzeit und im Betrieb über Gemeinde- und Wirtschaftswege, die in Privateigentum oder in Eigentum der Gemeinde Nordstemmen stehen, an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Die Landesstraße 460 ist für die Erschließung nicht vorgesehen. Das Vorhaben findet daher im Grundsatz die Zustimmung der NLStBV.

2.2.5. Ausnahme vom allgemeinen Bauverbot des § 9 FStrG sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG) NLStBV

Durch das o. g. Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Landesstraße 460 berührt.

Die geplante bauzeitliche Zufahrt an die sogenannte freie Strecke der Bundesstraße 1, außerhalb einer straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt, fällt unter das allgemeine Bauverbot des § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Eine Ausnahme vom Bauverbot sowie eine Sondernutzungserlaubnis (§ 8 FStrG) kann durch den Straßenbaulastträger gewährt werden.

Die geplante Zufahrt soll ausschließlich für die Anlieferung der 21 Rotorblätter temporär genutzt werden. Für die Anlieferung in der Nacht ist eine Sperrung der Bundesstraße 1 geplant, sodass aus Sicht der NLStBV keine Verkehrsgefährdung entsteht. Die Zufahrt ist unmittelbar nach der Anlieferungsphase der Anlagenteile wieder zurückzubauen.

Unter den o. g. Voraussetzungen und unter Einhaltung der o.g. Auflagen bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.2.6. Straßennutzung Amt für Hoch- und Tiefbau und Gebäudemanagement (ehem. Straßenverkehrsamt)

Von dem Bauvorhaben für den Windpark Klein Escherde sind keine Kreisstraßen betroffen, so dass seitens der Kreisstraßenverwaltung abschließend keine Bedenken gegen den Neubau der 7 Windenergieanlagen bestehen.

2.2.7. Gemeindliches Einvernehmen und Sicherung der Erschließung • Gemeinde Nordstemmen

Per Schreiben vom 15.02.2024 und 16.04.2024 sowie ergänzend per Mail vom 19.03.2024, 16.09.2024, 17.09.2024 und 30.09.2024 hat die Gemeinde Nordstemmen folgendes vorgebracht:

Die Antragsfläche befindet sich zwischen den Ortschaften Klein Escherde, Rössing und Heyersum im Bereich der wirksamen 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordstemmen. Die Fläche ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung und Landwirtschaft“ ausgewiesen und laut Planung werden alle Bestimmungen berücksichtigt. Somit hat die Gemeinde Nordstemmen planungsrechtlich keine Einwände vorzubringen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB:

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Verkehr:

Nach Aufforderung der Gemeinde Nordstemmen wurde ein Zuwegungskonzept erstellt. Demnach wird davon ausgegangen, dass weiterhin Bemühungen angestellt werden, die für die Ortschaft günstigste Route zu ertüchtigen und die Störungen möglichst gering zu halten. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass eine Beweissicherung vor den Fahrten durch die Ortschaft durchgeführt wird.

Die Gemeinde Nordstemmen hat per E-Mail vom 19.03.2024 bestätigt, dass durch das Zuwegungskonzept die Zuwegung gesichert ist und den verschiedensten Bedenken und Fragestellungen der Gemeinde Nordstemmen Rechnung getragen wird.

Brandschutz:

Es handelt sich um Anlagen im Außenbereich, in denen die ggf. notwendige Löschwasserversorgung im Rahmen des Objektschutzes sicherzustellen ist. Die Gemeinde hat in dem Bereich keine Hydranten für den Erstangriff oder die dauerhafte Versorgung mit Löschwasser und es befinden sich auch keine offenen Gewässer nahe der Örtlichkeit. Die beiden nächstgelegenen Fahrzeuge / Ortsfeuerwehren, die alarmiert

werden, verfügen über kein Wasser auf Ihren Fahrzeugen, es werden zusätzliche Fahrzeuge mit Löschwasser alarmiert.

Ersatzpflanzungen:

Die Gemeinde erklärt sich mit der Fällung der Robinie einverstanden. Wie in dem Ergänzungsdokument zum LBP bereits dargestellt, ist die Robinie durch eine 2:1-Ersatzpflanzung zu ersetzen.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde gibt vor, dass bei einer Fällung auf Flächen der Gemeinde Nordstemmen, zwei Ersatzpflanzungen auf gemeindeeigenen Flächen erfolgen müssen. Die Neupflanzungen müssen gleichartig, zeit- und ortsnahe erfolgen.

Im vorliegenden Fall werden, anders als im LBP dargestellt, zwei Robinien als Kompensationspflanzung gefordert. Über die genaue Verortung ist Rücksprache mit der Gemeinde zu halten. Die Durchführung und Kosten sind von dem Antragsteller zu leisten.

Ergänzend wird in Rücksprache mit dem Antragsteller festgelegt, dass die Ersatzpflanzungen in der Akazienstraße als Robinien (*Robinia pseudoacacia*) erfolgen werden.

- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim**

Die geplanten Windenergieanlagen sollen zwischen den Ortslagen Rössing im Norden und Klein Escherde im Süden in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet entstehen. Die hier vorhandenen Flächen werden weitgehend ackerbaulich genutzt.

Die überplanten Grundstücke werden auch über landwirtschaftliche Wege angefahren.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, sofern der o.g. Hinweis beachtet wird (s. Hinweis unter Abschnitt III).

2.2.8. Arbeitsschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 der 4. BImSchV. Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung vom 26.08.2021, sind gemäß Nummer 8.1 die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte für den Immissionsschutz der o. g. Anlagen zuständig.

Da für das Gewerbeaufsichtsamt keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit besteht, ist auch das Abfallrecht (§ 4 ZustVO-Abfall) und das anlagenbezogene Wasserrecht (§ 4 ZustVO-Wasser) nicht in der Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die Bauvorlagen wurden nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung geprüft (§ 63 Absatz 1 NBauO).

Nach Prüfung der hier vorgelegten Antragsunterlagen bestehen gegen den Betrieb der Anlagen aus der Sicht des übrigen Arbeitsschutzes keine Bedenken. Zur Sicherung des übrigen Arbeitsschutzes sind die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufzunehmen.

2.2.9. Eisenbahn

Eisenbahn-Bundesamt

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Trotz der im Gutachten "berechneten" sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines auftretenden Schadens für Bahnpersonal und Reisende wird es für notwendig gehalten, ein Erkennungssystem an den WEA zu installieren und dem Bauherren aufzugeben, bei entsprechender Wetterlage die WEA abschalten zu lassen.

Denn die beiden WEA 6 und 7 sollen in einem sehr geringen Abstand von nur etwa 160 m zur Schnellfahrstrecke Hannover - Würzburg errichtet werden, bei einer Gesamthöhe der Anlagen von 250 m.

Aufbauend auf die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) aus der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) wurde eine Abstandregelung zu Windenergieanlagen festgelegt. Die EiTB ist inhaltsgleich aus der Musterbauvorschrift übernommen worden. Durch die Sicherheitsabstände der WEA zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen soll gewährleistet werden, dass durch die baulichen Anlagen keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit eintritt. Auch die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs soll gewahrt werden.

Die technischen Regeln und Festlegungen der EiTB sind bei der Auslegung des § 2 Abs. 1 EBO in Bezug auf die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung heranzuziehen. Danach soll der Regelabstand 1,5 mal (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) betragen. In nicht eisgefährdeten Gebieten soll ein Gutachter eingeschaltet werden. Dieses ist im vorliegenden Fall erfolgt. Der Gutachter hat die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Schäden für Bahnpersonal als äußerst gering beschrieben.

Aus diesem Grunde werden unter Berücksichtigung eines o.g. Eiserkennungssystems und der Abschaltung der WEA bei entsprechender Wetterlage gegen die Aufstellung der WEA keine Bedenken erhoben.

2.2.10. Agrarstruktur, Neuordnung des ländlichen Raumes, Raumordnung und Landesplanung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

In der Nähe von Klein Escherde wird eine vereinfachte Flurbereinigung geplant.

Bezüglich der übrigen von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu vertretenden Belange werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

2.2.11. Rohstoffe Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Der Planungsbereich für den Windpark mit 7 Windenergieanlagen grenzt nach Nordwesten unmittelbar an das Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung 3824 Ki/8, das als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (VRR) im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022) und im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP 2016) ausgewiesen ist. Es wird daher auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 7 des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) verwiesen, nach dem auch Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen.

Dementsprechend wurde geprüft, ob aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht durch die geplanten WEA-Standorte eine solche Beeinträchtigung gegeben ist. Dies ist aus Sicht des LBEG immer dann der Fall, wenn

- Der Überstreichbereich der WEA-Rotoren in das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung hineinragt („Rotor In“)
- Zuleitungen und/oder Zuwegungen innerhalb des VRR verlaufen

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen keine „Rotor In“ - Überschneidungen vor, wenn die vorliegende Anlagen- und Standortplanung realisiert wird (Anlagen VESTAS V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m). Dementsprechend bestehen keine Bedenken aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht gegen die konkrete Planung.

Die Lage von Zuwegungen und Zuleitungen konnte nicht abschließend geprüft werden. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist aber in jedem Fall von solchen Planungen freizuhalten.

2.2.12. Gashochdruck- und Rohrfernleitungen, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verläuft die erdverlegte, in Betrieb befindliche Gashochdruckleitung der Erdgas Münster GmbH unter dem Objektnamen Alfeld/Elze - Gr. Giesen. Bei

dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.

Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.

Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren.

Ergänzende Hinweise sind in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ zu finden.

Im Umfeld der Windenergieanlagen befinden sich untertägige Leitungen, diese enthalten brennbare Gase (Erdgas). Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte Abstände von 250m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 338m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.

Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.

Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.

Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.

Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.

Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe Sachverständige überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z. B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Erdgas Münster GmbH

Bereits im Vorfeld wurden Sie als Antragstellerin seitens der Erdgas Münster GmbH (EGM) als Betreiberin der Erdgashochdruckleitung Alfeld/Elze - Gr. Giesen auf die Betroffenheit der Leitung hingewiesen und haben Informationen zu dieser erhalten.

Im Rahmen des hiesigen Genehmigungsverfahrens wurde die EGM sodann beteiligt. An Stelle der EGM wurde eine erste Stellungnahme seitens der Nowega GmbH als Betriebsführerin abgegeben. Es wurde darauf verwiesen, dass die in dem Gutachten zur Bewertung der Gefährdung einer Erdgashochdruckleitung durch den Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 der Fa. Dr.-Ing.

Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Veenker), Projekt-Nr. 81023.3 Rev. 00, vom 20.11.2023, getroffenen Annahmen und Ergebnisse von dort aufgrund fehlender fachlicher Expertise weder inhaltlich noch methodisch im Detail und abschließend bewertet werden können. Es wurde angeregt, das Gutachten von einer unabhängigen und qualifizierten Stelle hinsichtlich der Methodik und fachlichen Richtigkeit bewerten zu lassen, damit sichergestellt ist, dass die Ergebnisse zweifelsfrei für die Risikobewertung herangezogen werden können. Zusätzlich sollte darauf geachtet werden, dass Sie sämtliche technisch möglichen Vorkehrungen treffen, um das Restrisiko der Beschädigung der Gasleitung auf das nicht vermeidbare Minimum zu reduzieren.

Die Nowega GmbH hat darauf hingewiesen, dass Sie der EGM gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch den Bau und den Betrieb der WEA verursacht werden. Ihnen sollte daher auferlegt werden, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme vorzuhalten.

Durch Vorlage des Gutachtens von Veenker weisen Sie nach, dass es unter Einhaltung der dort getroffenen Aussagen nicht zu Schäden an der Gasleitung kommen sollte. Für den Fall, dass trotz entsprechender Schutzmaßnahmen dennoch Schäden entstehen haben Sie in Abstimmung mit der Nowega GmbH und der EGM eine Klärung etwaiger privatrechtlicher Schadenersatzansprüche in einem gesonderten, privatrechtlichen Verfahren vorzunehmen. Eine solche ist nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Von der Nowega GmbH wurde das Merkblatt Schutzanweisung Gashochdruckleitungen mit Auflagen und Hinweisen zum Schutz von Anlagen der EGM/Nowega GmbH, Stand 01.02.2023, zur Beachtung übersandt. Diese liegen Ihnen bereits vor, sind diesem Bescheid jedoch zusätzlich als Anlage beigelegt und sind im Rahmen der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Sicherstellung dessen ist in diesem Bescheid enthalten.

Seitens des LBEG wurde auf Anfrage bezüglich der Stellungnahme der Nowega GmbH und des Gutachtens von Veenker mitgeteilt, dass zunächst festzustellen sei, dass gemäß der Rundverordnung 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ die geplanten Windenergieanlagen (WEA) 06 und 07 außerhalb des Abstandskriteriums B (2* Nabenhöhe) liegen. Damit sind diese aus Sicht der Rundverordnung nicht weiter zu betrachten.

Weiterhin seien die Anforderungen der Rundverordnung 4.45 an Einzelfallgutachten (s. Punkt 3) nicht umgesetzt worden. Gefordert ist hierfür immer eine deterministische Betrachtung von möglichen Schadensszenarien. Entsprechende Gutachten müssen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG und ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen bewerten, was im vorliegenden Gutachten nicht erfolgt ist. Die deterministische Betrachtung soll u. a. stets vorgenommen werden um geeignete Notfallmaßnahmen und ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen planen zu können. Im Falle, dass sonstige Gefahren vorliegen, fordert das LBEG bei Genehmigungsverfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich stets, dass ergänzende Schutzmaßnahmen ergriffen werden, unabhängig vom Ergebnis der probabilistischen Bewertung. Eine probabilistische Bewertung ist nach Ansicht des LBEG nur als Ergänzung zur deterministischen Betrachtung sinnvoll. Eine rein probabilistische Betrachtung, wie im vorliegenden Gutachten, lehnt das LBEG im Rahmen von Genehmigungsverfahren in der eigenen Zuständigkeit ab. Für die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeiten sollten stets statistische Daten verwendet werden, der alleinige Verweis auf die Einhaltung bautechnischer Vorschriften wird im Rahmen der Zuständigkeit des LBEG nicht akzeptiert. Dies würde der gemäß Rundverordnung unzulässigen Annahme entsprechen, dass das Risiko einer Havarie einem unentrinnbaren Restrisiko zugewiesen wurde.

Des Weiteren wurden die Hinweise des LAI-Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand durch das vorgelegte Gutachten, wie in der Rundverordnung gefordert, nicht beachtet.

Grundlegend erscheine das Windenergie-Vorhaben unabhängig vom vorliegenden Einzelfallgutachten nach Ansicht des LBEG umsetzbar. Das vorliegende Gutachten, wie bereits erwähnt, würde jedoch im Rahmen von Genehmigungsverfahren des LBEG nicht akzeptiert werden, da es nicht geeignet ist,

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu bewerten.

Daraufhin wurde das Gutachten seitens Veenker angepasst und erneut zur Prüfung vorgelegt. Zur weiteren Begründung wird auf die weiteren Ausführungen der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.

Untere Immissionsschutzbehörde - Landkreis Hildesheim

Das vorliegende Gutachten zur Bewertung der Gefährdung einer Erdgashochdruckleitung durch den Betrieb von Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 der Fa. Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Veenker), Projekt-Nr. 81023.3 Rev. 02, vom 26.09.2024 wurde seitens eines externen Gutachterbüros, hier der DNV Energy Systems Germany GmbH (DNV) auf Plausibilität überprüft.

Das o.g. Gutachten von Veenker kommt zu dem Schluss, dass eine unzulässige Gefährdung der Erdgashochdruckleitung durch den Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 nicht vorliegt.

Die DNV hatte zunächst eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen und festgestellt, dass in dem Gutachten versäumt wurde in Bezug auf die Bewertung der Eintrittshäufigkeiten/-wahrscheinlichkeiten für Blattabwurf und Turmversagen und in Bezug auf die Wurfweitenermittlung auf Eingangsrandbedingungen für die Gefährdungsbewertung hinzuweisen.

Am 06.12.2024 hat sodann zwischen der DNV und Veenker ein Klärungsgespräch stattgefunden. Die Fragen von DNV wurden von Veenker im Gespräch und zusätzlich in einem Schreiben vom 09.12.2024 schriftlich beantwortet.

DNV hat diese Antworten geprüft und hat mit Gutachten vom 13.12.2024, Berichtsnr.: GLO-24-2172, Rev. 1, auf Basis der Rückmeldung von Veenker die Plausibilität des Gutachtens mit folgenden Hinweisen bestätigt:

1) Für das Schadensszenario Turmversagen wurde eine Eintrittshäufigkeit von 10^{-6} Ereignissen pro Jahr und Bauwerk von Veenker angenommen. DNV geht davon aus, dass die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der entsprechenden Bauwerks-Zuverlässigkeit umgesetzt wurden.

2) Für die Schadensszenarien Blatt- und Maschinenhausabwurf wurden Risikoreduktionsfaktoren verwendet, um die initialen Häufigkeiten zu reduzieren.

Ergänzend wurde von DNV noch eine kurze Einschätzung zum Kurzgutachten von Frau Prof. Keßler, Helmut-Schmidt-Universität, vom 08.12.2024 hinsichtlich der Bewertung des Einflusses der WEA auf den Korrosionsschutz der Gashochdruckleitung gegeben. Die Bewertung in dem Kurzgutachten zur Beeinflussung eines Fundaments einer WEA auf den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) einer Leitung ist seitens der DNV nachvollziehbar. Es wurde als korrekt bewertet, dass Systeme wie das KKS der Gashochdruckleitung nur dann durch Fremdkathoden (z.B. Stahl im Betonfundament) beeinflusst werden können, wenn sowohl eine elektrische als auch eine elektrolytische Verbindung mit dem KKS-System besteht. Es wurde dabei empfohlen, dass zur Nichtbeeinflussung ein konkreter Nachweis auf Basis der tatsächlichen Ausgestaltung / Designs des KKS und des WEA Fundaments geführt wird, da sowohl die Stellungnahme von Erdgasmünster als auch das Kurzgutachten von Frau Prof. Keßler auf relativ pauschalen Aussagen beruht.

Um eine ausreichende Sicherheit für die Gasleitung zu gewährleisten, wurden entsprechend den o.g. Ausführungen Nebenbestimmungen in Form von Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

2.2.13. Wald

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Liebenburg

Die von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft sind vom o. g. Vorhaben nicht betroffen. Im Rahmen der Beteiligung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen und des Scopings für das Genehmigungsverfahren

nach BImSchG wurde auf eine im Windpark gelegene Waldfläche hingewiesen. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten ausreichend Abstand zu dieser Waldfläche, auch wird die Waldfläche nicht direkt in Anspruch genommen – auch nicht durch die Zuwegung (s. a. LBP vom 22.11.2023, S. 46); den Wald betreffende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Es werden daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

2.2.14. Naturschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Nachträgliche Eingriffsbilanzierung aufgrund von Wegebau- und Vegetationsmaßnahmen:

Mit den nunmehr zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen wurden zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Vorhaben dargestellt, die bislang in den Planungen nicht berücksichtigt waren. Diese ergeben sich aus Wegebaumaßnahmen und umfassen auch notwendige Entfernungen von Einzelbäumen. Es werden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für diese Eingriffe erforderlich, diese werden in einem „Ergänzungsdokument LBP (neu)“ dargestellt.

Nach zwischenzeitlich erfolgten Nachbesserungen und Ergänzungen stimmt die UNB dem genannten Nachtrag (Dokument 13.1.11 einschließlich Anhänge) mit der vorgelegten Eingriffsbilanz und den geplanten Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen zu. **Das gesamte – im Anhang des LBP in Form von Maßnahmenblättern dargestellte – Vermeidungs- und Ausgleichskonzept ist zum verbindlichen Bestandteil der Genehmigung zu machen.**

Ersatzgeld:

Die Ersatzgeldzahlung für nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) des Landschaftsbildes gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG errechnet sich anteilig aus den anrechenbaren Gesamtkosten des Projektes. Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 13.1.1, Kap. 5.3) beträgt das **Ersatzgeld für die 7 WEA insgesamt 1.644.284,08 €**. Davon entfallen 94 % (1.551.000,00 €) anteilig auf den Landkreis Hildesheim und 6 % (99.000 €) auf die Region Hannover, da nach Landschaftsbildanalyse ein kleiner Teil der visuellen Beeinträchtigung in die Region hineinwirkt.

Es ist beabsichtigt, die Gesamtsumme als Zahlung an den Landkreis Hildesheim abzufordern. Die an die Region abzuführende Anteilzahlung wird dann von hier veranlasst.

2.2.15. Denkmalrechtliche Genehmigung der Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG

Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB)

Die von Erdarbeiten betroffenen Flächen liegen allesamt in der Nähe von bekannten archäologischen Fundstellen und insgesamt siedlungstopografisch günstig in einer Altsiedellandschaft auf Löss mit einer intensiven und dichten Besiedlungsgeschichte. Es sind zahlreiche archäologische Fundstellen in diesem Gebiet kartiert, die vorwiegend in das Neolithikum datieren. Hier ist vor allem das Erdwerk der Fundstelle Rössing 8 zu nennen, welches seinerzeit einen prägenden Einfluss auf seine Umgebung ausgeübt haben wird. Mit Siedlungen im näheren und weiteren Umfeld ist unbedingt zu rechnen. Obwohl die geomagnetische Untersuchung der Firma Schweitzer GPI das vermutete zweite Erdwerk der Fundstelle Klein Escherde 14 nicht bestätigen konnte, haben sich dabei mehrere Anomalien, die auf tiefe Gruben hindeuten, abgezeichnet. Im Zusammenhang mit den während der Begehung aufgelesenen Funden ist hier von einer Siedlung auszugehen. Die Fundstelle Klein Escherde 15 kartiert eine weitere betroffene neolithische Siedlung.

Von archäologischen Funden und Befunden im gesamten Baufeld ist daher zwingend auszugehen.

Bei archäologischen Funden und Befunden handelt es sich um Kultur- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 1 und 3 Abs. 4 NDSchG).

Durch die geplante Baumaßnahme können archäologische Funde und Befunde zerstört, bzw. von Ihrem Platz (in situ) entfernt werden. Dafür bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt

werden kann. Die Auflagen beinhalten in diesem Fall eine facharchäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation entsprechend der benannten Richtlinien des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege.

Es wird angeraten, die facharchäologische Untersuchung mit großzügigem (mindestens 4-6 Wochen) zeitlichem Vorlauf vor den für die Baumaßnahme erforderlichen Erdarbeiten zu terminieren, um im Falle von Funden und Befunden keine Zeitverzögerung der Baumaßnahme zu verursachen. Da hier mit befundreichen Flächen gerechnet wird, muss die Durchführung der Maßnahme zudem unbedingt im Voraus mit der UDSchB und dem NLD abgesprochen werden.

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. § 6 Abs. 3 NDSchG (sog. Veranlasserprinzip).

2.2.16. Baugenehmigung gem. § 70 NBauO inkl. Brandschutz Landkreis Hildesheim – Bauordnungsamt

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den in dem anliegenden Inhaltsverzeichnis vom 27.08.2024, genannten Bauvorlagen auszuführen.

Die Windpark Klein Escherde GmbH & Co KG plant 950 m nordwestlich der Ortschaft Klein Escherde und 910 m nordöstlich von Heyersum sowie 950 m südlich von Rössing einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 (7,2 MW) zu errichten.

Im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG ist die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten sieben Anlagen zu prüfen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Gemäß dieser Vorschrift sind unter anderem Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen in der Regel auch dann öffentliche Belange entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Zweck dieser Vorschrift ist u. a. den Gemeinden ein Steuerungsinstrument gegenüber den grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden Windenergieanlagen zu vermitteln, insbesondere um unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Vorhaben im Außenbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes zu gewährleisten. Durch positive Standortzuweisung an einer oder auch mehreren Stellen im Plangebiet erhält die Gemeinde die Möglichkeit durch ihre planerische Entscheidung, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Hildesheim stellt in der Gemarkung Adensen nördlich der Kreisstraße 506 und angrenzend an die Gemeinde- und Kreisgebietsgrenze ein nach Süden vergrößertes Vorranggebiet für Windenergienutzung dar.

Die Gemeinde Nordstemmen hat parallel zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms die 21. Änderung ihres Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung verfolgt die Gemeinde Nordstemmen das planerische Ziel für ihren gesamten Planungsraum ein ganzheitliches städtebauliches Konzept für die Zuweisung von Windenergieanlagen im Außenbereich unter Berücksichtigung der heutigen technischen Anforderungen für eine effiziente Windenergienutzung und der Voraussetzung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet genug Raum einzuräumen bzw. zu entwickeln. Gleichzeitig soll ebenso wie schon bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplans durch diese positive Standortausweisung das übrige Gemeindegebiet im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB grundsätzlich von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen hat am 13.11.2019 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 45/2019 für den Landkreis Hildesheim Rechtskraft erlangt.

Die für die sieben geplanten Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen liegen innerhalb der in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstemmen dargestellten Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung und Landwirtschaft“.

Folglich ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Belange des Naturschutzes sind weiterhin zu beachten.

Des Weiteren wird noch auf das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde Nordstemmen hingewiesen.

2.2.17. Immissionsschutz

Landkreis Hildesheim – Untere Immissionsschutzbehörde

Windenergieanlagen stellen Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Gem. § 18 Abs. 1 erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) oder eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) worden ist.

Der Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde kann gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bestimmen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen durch den Genehmigungsinhaber vermieden werden. Die Fristsetzung stellt dabei eine Nebenbestimmung zur Genehmigung dar, die von angemessener Dauer sein muss. Dies hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab (s. auch Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, Rn. 3, 5).

Aus Praxiserfahrung kann auf das folgende an die Genehmigungserteilung folgende Verfahren verwiesen werden:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist innerhalb von drei Wochen nach Erhalt dem Marktstammdatenregister zu melden. Erst nach erfolgter Meldung kann die Antragstellerin mit der Genehmigung an der EEG-Ausschreibung teilnehmen, über die sie einen Zuschlag erhält. Die Zuschläge des jeweiligen Gebotstermins werden von der Bundesnetzagentur rund 4 bis 6 Wochen später bekannt gegeben. Basierend hierauf steht für den Windpark erst der Stromtarif fest, sodass mit den Banken die Finanzierung und die Bürgschaftsstellung für WEA-Hersteller und Baufirmen endverhandelt werden kann. Prognostiziert wird hierfür eine Dauer von etwa 3 Monaten. Mit einem Baubeginn ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu rechnen. Aufgrund der ggf. schlechten Wetterverhältnisse, die grundsätzlich zeitlich schwer vorhersehbar, sind, sowie von sich ggf. ständig ändernder Lieferzeiten von Windenergieanlagen kann nicht garantiert werden, dass die WEA innerhalb eines Jahres vollständig errichtet werden können. Daher wird eine weite Frist von drei Jahren für den Bau und die Inbetriebnahme der WEA für angemessen erachtet, da die Antragstellerin hierdurch nicht in unnötigen Zeitdruck gerät, der Bau und die Inbetriebnahme der Anlagen jedoch in einem absehbaren Zeitraum zu erfolgen hat, bevor die Genehmigung erlöschen würde.

Im Übrigen erlischt auch die in der immissionsschutzrechtlich einkonzentrierten Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, wie der Baugenehmigung gem. § 71 Abs. 1 NBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die

Ausführung drei Jahre lang unterbrochen worden ist. Insofern erscheint auch hierdurch eine Frist mit einer Dauer von drei Jahren als angemessen.

Die Frist beginnt gem. § 31 Abs.2 VwVfG grundsätzlich mit der Bestandskraft der Genehmigung zu laufen.

Darüber hinaus erlischt die Genehmigung gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Hierauf ist vollständigkeithalber ebenfalls hinzuweisen.

In dem Geräuschimmissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg, vom 07.11.2023, Berichts-Nr. PK 2012153-SLG-A, wurden verschiedene Betriebsmodi für den Betrieb der einzelnen WEA angesetzt, hier der Vollast-Mode SO7200 und die schallreduzierten Modi SO1, SO2 und SO3.

Alle sieben geplanten Anlagen sollen tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) im Modus PO7200 unter Vollast laufen. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Unter Beachtung, dass die geplanten WEA 1 bis 3 nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus SO3, die WEA 4, 5 und 7 nachts im schallreduzierten Betriebsmodus SO2 und die WEA 6 nachts im schallreduzierten Betriebsmodus SO1 betrieben werden, wurde gutachterlich prognostiziert, dass auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten der jeweilige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung aller 7 WEA nicht überschritten sondern ein Abstand zum Richtwert von mindestens 6 dB(A) eingehalten wird. Im o. g. Geräuschimmissionsgutachten wird insoweit festgestellt, dass in Betrachtung der Gesamtbelastung die geplanten WEA keinen relevanten Einfluss auf die Immissionspegel haben, da an allen Immissionsorten ein Abstand zum jeweiligen Richtwert von mindestens 6 dB(A) eingehalten wird.

Die grundsätzliche Plausibilität des o. g. Geräuschimmissionsgutachten des Ingenieurbüros PLANKon wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Escherde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt.

Um jedoch sicherzustellen, dass die o. g. Betriebsmodi an den WEA zur Tag- bzw. Nachtzeit Verwendung finden und die jeweiligen hierfür angegebenen Schallleistungspegel als maximal zulässige Emissionswerte eingehalten werden, sind entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen und eine Überprüfung der tatsächlich von den WEA hervorgerufenen Schallemissionen (Abnahmemessung i. S. v. Nr. 5.2 der, per RdErl. d. MU vom 21.01.2019 eingeführten, „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Nds. MBl. S. 343)) anzuordnen. Dies führt auch dazu, gewährleistet werden kann, dass die Antragstellerin dies einhält und somit auch ihren Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 BImSchG, hier hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, nachkommt, und die Voraussetzungen für die erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG auch nach Inbetriebnahme der WEA weiterhin vorliegen.

Hinsichtlich der Abnahmemessung sei im Übrigen darauf verwiesen, dass die Ergebnisse einer immissionsseitigen Vermessung der Windenergieanlagen an den zu betrachtenden Immissionsorten aufgrund von Hintergrundgeräuschen bzw. Störgeräuschen, die durch die Vegetation in der Umgebung der weit entfernten Immissionsorte oder Wind verursacht werden können, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht belastbar wäre. Insofern sind Immissionsmessungen bei WEA mit messtechnischen Schwierigkeiten, insbesondere durch das beschriebene ungünstige Verhältnis von Anlagen- und Hintergrundgeräuschen, aber auch durch meteorologische Schwankungen verbunden. Aus diesem Grund wird i. d. R., für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben von Windenergieanlagen, eine emissionsseitige Abnahmemessung im Nahfeld von Windenergieanlagen mit einer anschließenden Ausbreitungsrechnung mit den real vermessenen Anlagendaten durchgeführt. Auf diese Vorgehensweise soll auch hier zurückgegriffen werden, um möglichst belastbare Ergebnisse über die vorliegende Situation zu erhalten und damit einen möglichst hohen Grad des Immissionsschutzes zu gewährleisten.

Daneben hat die UIB als Genehmigungsbehörde gem. Nr. 3.3.5 des Nds. Windenergieerlasses 2021 nach Errichtung der WEA und nach der erfolgten Abnahmemessung die WEA zu überwachen. Diese behördliche Überwachungspflicht kann jedoch, durch die Erteilung von Genehmigungsaufgaben, die eine periodisch

wiederkehrende Überprüfung einschließlich einer Vor-Ort-Inspektion durch eine sachverständige Person in höchstens vierjährigem Abstand vorsehen, auf die Kontrolle der diesbezüglichen Dokumentation eingeschränkt werden. Letztere Einschränkung soll durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz erreicht werden.

Aus den Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergibt sich im Übrigen auch die Notwendigkeit der Verhinderung bzw. Reduzierung der Gefahr, die von den WEA hinsichtlich Eiswurf bzw. Eisfall ausgehen kann. Insofern sind im Falle des Eisansatzes über das geplante bzw. herstellerseitig eingebaute Eiserkennungssystem BLADEcontrol Ice Detector System (BID) der Firma Weidmüller bzw. Vestas Ice Detection (VID), hier mittels der Konfigurationsvariante Variante „Eis-Alarm/Eis-Sicherheitsstopp“ die WEA abzuschalten und deren Rotoren in eine vorbestimmte Azimut-Position auszurichten. Die Ausrichtung soll hier parallel zu Fahrbahnen und Bahnstrecken erfolgen, damit möglichst kein Eis von den WEA auf diese Schutzobjekte gelangen kann. Dies dient im Wesentlichen dem Schutz der Allgemeinheit vor eisbedingten Schäden und Unfällen.

Die grundsätzliche Plausibilität der hierzu eingereichten drei Gutachten zur Bewertung der Gefährdung von 1. Personen im Bahnverkehr (Projekt-Nr. 81023.1, 25.10.2023), 2. Personen im Straßenverkehr (Projekt-Nr. 81023.2, 25.10.2023) und 3. einer Erdgashochdruckleitung (Projekt-Nr. 81023.3, 20.11.2023), jeweils von der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, wurde durch Gutachterliche Stellungnahmen Klein Escherde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt.

Aus demselben o. g. Grund soll die Antragstellerin zusätzlich verpflichtet werden, im Umfeld der WEA Warnhinweise bzw. Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufstellen. Um hier gewährleisten zu können, dass dies tatsächlich umgesetzt wird, ist die Aufstellung der Schilder durch eine entsprechende Anzeige mit der Anzahl und den Aufstellungsorten zu belegen.

Hinsichtlich des von den geplanten WEA ausgehenden Schattenwurfes ist anzumerken, dass gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz eine Belastung von 30 Stunden im Kalenderjahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden darf.

Schattenwurf tritt auf, wenn Sonnenstrahlen aufgrund des Sonnenstandes zwischen den Blättern der WEA hindurch verlaufen, bevor sie auf zu schützende Güter wie Anwohner, Schlaf- und Büroräume, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, treffen. Dadurch entsteht ein Schattenwurf, der störend sein und im schlimmsten Fall bei lichtempfindlichen Personen epileptische Anfälle auslösen kann.

In dem Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg, vom 07.11.2023, Berichts-Nr. PK 2012153-STG, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden bzw. im Jahr ausgehend von den geplanten Anlagen die maximal zulässige Schattenwurfdauer an einigen Immissionsorten überschreiten wird.

Die grundsätzliche Plausibilität des o. g. Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüros PLANKon wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Escherde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt.

Für die Immissionsorte, an denen eine Überschreitung prognostiziert wurde muss daher die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt werden. Ein solches Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen soll hier das Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem (VSFC) angewendet werden. Hierbei handelt es sich um ein Modul, das den, durch die WEA an in der Nähe des Windparks befindlichen Rezeptoren, wie Anwohner, Büros, Krankenhäuser und ähnliche bauliche Strukturen, verursachte periodische Schattenwurf verhindern soll.

Zur Sicherstellung, dass dieses Schattenabwurfmodul tatsächlich installiert und in Betrieb genommen wird und damit die Grundpflichten des Betreibers gem. § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden, ist dies per Nebenbestimmung festzuschreiben.

Neben den o. g. Gutachten zu den Themen Schall, Schatten und Eiswurf/-fall, wurde auch ein Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung gem. DIBt 2012 des Ingenieurbüro PLANKon, Dipl. Ing. Roman

Wagner vom Berg, Berichtsnummer PK 2012153-GTG-A, 09.11.2023 vorgelegt. Auch dessen grundsätzliche Plausibilität wurde durch Gutachterliche Stellungnahme Klein Escherde (NI) der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.03.2024, Projekt-Nr. DD-2312-074-DE, bestätigt. Auf einen Fehler im Gutachten wurde hingewiesen. Dieser stellte sich in der Rücksprache mit dem Gutachter als redaktioneller Fehler heraus und ist insoweit unbeachtlich.

2.2.18. Wasserrecht - Allgemeines Wasserrecht Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Es bestehen aus allgemeiner wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.2.19. Wasserrecht – Wassergefährdende Stoffe/Schäden Landkreis Hildesheim – Untere Wasserbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus spezieller wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

2.2.20. Unaufgefordert vorgelegte Stellungnahmen der Haus- und Grundeigentümerverschein Hildesheim und Umgebung e.V. und von Herrn Thorsten Gilge

Per Schreiben vom 19.02.2024 wende sich Herr Gilge und der Haus- und Grundeigentümerverschein Hildesheim und Umgebung e.V. für ihre Mitglieder Frau Marianne Rübesamen und Herrn Hardy Knobloch – allesamt als Eigentümer wohnhaft in der Akazienstraße in 31171 Nordstemmen, Klein Escherde – gegen die geplante Zuwegung über die durch den Ort Klein Escherde der Gemeinde Nordstemmen führende Kreisstraße, da der Antragstellerin andere, in unmittelbarer Nähe befindliche Wege bekannt wären, die eine Ortsdurchfahrt mit mehreren schweren Transportern unnötig machen würden. Auch steht die Befürchtung von Folgeschäden hinsichtlich der Tragfähigkeit der Kreisstraße und der Gesamtlage an alten Hausbeständen im Raum.

Das Zuwegungskonzept wurde seitens der Antragstellerin mit der Gemeinde Nordstemmen abgestimmt. Die Gemeinde bestätigte per Mail vom 19.03.2024, dass die Zuwegung durch das vorgelegte Konzept gesichert ist und den Anmerkungen der Gemeinde Rechnung getragen wird.

Durch die zusätzliche Forderung der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens durch die Antragstellerin bzw. einer von ihr zu wählenden geeigneten Fachfirma, können evtl. auftretende Folgeschäden auf den Transport in Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten WEA nachweisbar zurückzuführen sein. Die Behebung dieser Schäden oder die Klärung etwaiger privatrechtlicher Schadenersatzansprüche ist dann seitens der Antragstellerin in einem gesonderten, privatrechtlichen Verfahren mit dem jeweilig betroffenen Anwohnenden bzw. Eigentümer vorzunehmen.

Die Bedenken der Anwohner der Akazienstraße stehen insoweit einer Genehmigungsfähigkeit nicht in solcher Erheblichkeit entgegen, dass die Zulassung der geplanten Anlagen zu versagen wäre.

3. Ergebnis

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattzugeben ist, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass diese Genehmigung zu erteilen ist.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 oder 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gem. § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und ist gem. § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid kann nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martong

Zugrunde gelegte Rechtsquellen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. 2021 S. 123), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 13.03.2002, Aktualisierung 2019 mit Stand vom 23.01.2020

Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 251)

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 6. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 339)

Runderlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ (Windenergieerlass 2021), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. S. 1398)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 62)

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 10. März 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 10.10.2022 (Nds. GVBl. S. 646)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)